

B E R I C H T

der gemäß Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation für den Zeitraum vom 1. Juni 2007 bis 31. Mai 2009 von der österreichischen Bundesregierung über die Maßnahmen unterbreitet wird, die ergriffen wurden um die Bestimmungen des

Übereinkommens (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948,

durchzuführen, dessen formelle Ratifikation am 18. Oktober 1950 registriert worden ist.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind nunmehr wie folgt zu zitieren:

- Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2007);

Das Arbeitsverfassungsgesetz wurde im Berichtszeitraum ein Mal novelliert, wobei sich keine das Übereinkommen betreffenden Änderungen ergaben.

Zur **Bemerkung des Sachverständigenausschusses, 2008/79**, wird wie folgt Stellung genommen:

In Österreich gibt es keine Exportfreizonen.

Das Gleichbehandlungsgesetz und die anderen arbeitsrechtlichen Gesetze gelten in Österreich gleichermaßen für alle Arbeitnehmer.

Der gegenständliche Bericht wurde

1. dem Österreichischen Gewerkschaftsbund,
2. der Bundesarbeitskammer,
3. der Vereinigung der österreichischen Industrie und

4. der Wirtschaftskammer Österreich

zur Kenntnis gebracht.

Die Stellungnahmen der Bundesarbeitskammer sowie des Österreichischen Gewerkschaftsbundes liegen bei; Stellungnahmen seitens der Arbeitgeberorganisationen sind keine eingelangt.

Alle zitierten Gesetzesbestimmungen sind im Internet unter www.ris.bka.gv.at abrufbar.